

Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 27/2010

(16. - 23.07.2010)

I. Aus dem Parlament

- | | |
|---|---|
| 1. Initiativbericht zu einer nachhaltigen Zukunft für den Verkehr | 2 |
| 2. REGI-Ausschuss: Positionspapier zur Zukunft der Kohäsionspolitik an Barroso versandt | 4 |

II. Aus der Kommission

- | | |
|--|---|
| 1. Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die nächsten zehn Jahre vorgestellt | 6 |
| 2. Konsultation zu Pensions- und Rentensystemen gestartet | 8 |

III. Aus dem Gerichtshof

- | | |
|---|----|
| 1. Schwellenwertüberschreitung bejaht – Kommunale Entgeltumwandlung EU-vergabepflichtig | 10 |
| 2. Beschränkung von Glücksspielen aus sittlichen, kulturellen oder religiösen Gründen | 13 |

IV. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union 14

V. EU-Depeschen 15

- Plenum verabschiedet Grünbuch-Bericht über die Bewirtschaftung von Bioabfällen
- Online-Konsultation zur Überprüfung der UVP-Richtlinie
- Neue Broschüre beleuchtet integrierten Ansatz der Regionalpolitik
- „Erasmus für junge Unternehmer“ soll zum vollwertigen EU-Aktionsprogramm werden
- Neues E-Justiz-Portal der EU gestartet

VI. In eigener Sache 16

I. Aus dem Parlament

Initiativbericht zu einer nachhaltigen Zukunft für den Verkehr

Am 6. Juli verabschiedete das Plenum des EU-Parlaments mit 559 Ja- zu 34 Nein-Stimmen und 82 Enthaltungen einen Initiativbericht zu einer nachhaltigen Zukunft für den Verkehr. In dem Bericht wird v. a. die wichtige Rolle des Verkehrs für den Binnenmarkt sowie die Sicherheit als eines der vorrangigen Ziele herausgestellt. Ferner enthält er verschiedene Ziele, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen.

Nach dem Bericht ist der Verkehr ein zentraler Sektor für den Binnenmarkt, der eine klare und kohärente Zukunftskonzeption benötigt, um den freien Personen- und Warenverkehr zu gewährleisten und den territorialen Zusammenhalt in ganz Europa sicherzustellen. Der Verkehrssektor leiste einen maßgeblichen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in der EU und garantiere wirtschaftliche Effizienz. Dabei müsse er sich in einem Rahmen hoher Sozial- und Umweltstandards entwickeln. Ferner müssen die verschiedenen Verkehrsmodalitäten eng miteinander verknüpft sein, was auch eine Verbesserung der Infrastruktur bedeute. Zur Gewährung einer wirksamen europäischen Gesetzgebung sei eine regelmäßige Kontrolle notwendig. Insbesondere soll die Kommission Hemmnisse, die durch fehlerhafte oder verspätete Umsetzung der Rechtsvorschriften entstehen, konsequent beseitigen.

Sicherheit als vorrangiges Ziel

Eines der vorrangigen Ziele der künftigen Verkehrspolitik soll die Sicherheit bleiben und den aktiven und passiven Verkehrsteilnehmer aller Verkehrsmittel garantiert werden. Insbesondere sollen gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des Verkehrs verringert werden. Daneben müsse die Benutzung aller Verkehrsmittel auch Passagieren mit eingeschränkter Mobilität offen stehen. In diesem Zusammenhang fordern die Parlamentarier die Kommission auf, eine Studie über die Wirkung sämtlicher Einrichtungen vorzulegen, die die Geschwindigkeit begrenzen. Ferner soll die Straßenverkehrssicherheit durch die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen verbessert werden. Die Europäische Kommission hat hierzu am 20. Juli eine Mitteilung vorgelegt (vgl. Artikel in dieser *Brüssel Aktuell*-Ausgabe).

Weiter soll durch eine Agentur für den Straßenverkehr mehr Forschungsprogramme zu diesem Thema durchgeführt werden. Ebenso soll die Anwendung intelligenter Verkehrssysteme gesteigert und dem Bürger sein Grundrecht auf sichere Mobilität garantiert werden. Die Agentur soll die Möglichkeit haben, regulierend einzugreifen, um Hindernisse für den nachhaltigen Binnenmarkt zu beheben.

Schaffung eines einheitlichen Verkehrsraums

Das Parlament regt an, dass die Kommission sog. „Pläne für Nachhaltige Städtische Mobilität“ für Städte mit über 100.000 Einwohnern einführt und die Städte zur Ausarbeitung von Mobilitätsplänen ermutigt. Letztere sollen ein integriertes Verkehrskonzept mit dem Ziel einer Verringerung von Umweltschäden und einer gesünderen effizienteren Mobilität enthalten. Die Internalisierung externer Sozial- und Umweltkosten soll schrittweise erfolgen und mit den Verkehrsträgern Straße und Luftverkehr beginnen.

Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Mobilität schlagen die Abgeordneten vor, Maßnahmen zu ergreifen, die auf das Verhalten der Verkehrsnutzer und -betreiber Einfluss nehmen. Die breite Öffentlichkeit müsse z. B. besser über die Folgen von Freizeitreisen informiert werden. Ferner empfehlen die Parlamentarier, einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung zur Verkehrspolitik mit der Kommission und den nationalen Parlamenten durchzuführen. Weiter sei zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der EU ein wirkliches europäisches Verkehrsinfrastrukturmanagement erforderlich, das die Grenzen der Verkehrsträger in allen Bereichen beseitigt. Ebenso wird die Schaffung eines gemeinsamen Buchungssystems gefordert, um die verschiedenen Verkehrsträger weiter zu rationalisieren, zu vereinfachen und ihre Interoperabilität zu verbessern.

Der Verkehr habe zudem Einfluss auf die Sozial-, Gesundheits- und Sicherheitspolitik. Im Zuge der Schaffung eines einheitlichen Verkehrsraums seien deshalb Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie die Aus- und Weiterbildung auf einem hohen Niveau zu harmonisieren. Diese Bereiche müssen ferner auf der Grundlage eines wirksamen sozialen Dialogs auf europäischer Ebene kontinuierlich verbessert werden. Die Abgeordneten schlagen in diesem Zusammenhang z. B. die Schaffung von europäischen Ausbildungszentren vor.

Unterstützung durch Forschung und finanzielle Mittel

Weiter befürwortet das Parlament die Aufstellung einer Forschungs- und Technologieagenda für den Verkehrssektor. Dabei sollen alle Verkehrsträger im Bereich innovativer, energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien und erneuerbarer Energieträger unterstützt werden. Die Parlamentarier erwarten, dass dies zu einer Steigerung nachhaltiger Fahrzeugen bei allen Verkehrsmitteln, einer Reduktion von Abgasen und Verkehrslärm, einer Erhöhung der Sicherheit und Energieunabhängigkeit sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen führen werde.

Daneben regen die Parlamentarier an, die derzeit für Verkehr und Mobilität bereitgestellten Mittel zu erhöhen. Eine effiziente Verkehrspolitik verlange einen Finanzrahmen, der den heutigen Herausforderungen angemessen sei. Durch Finanzhilfen sollen Investitionen vorrangig in einen sicheren, umweltgerechteren und damit nachhaltigen Verkehr ermöglicht werden. Auch im Kontext der Europa 2020-Strategie sollen EU-Investitionen erwogen werden, da Verkehrs- und Mobilitätssysteme einzigartige Gelegenheiten zur Schaffung stabiler Arbeitsplätze bieten.

Messbare Ziele für 2020

Der Initiativbericht schlägt abschließend verschiedene Ziele vor, die bis 2020 (bezogen auf 2010) erreicht und deren Einhaltung klarer und besser messbar sein soll. Zu diesen Zielen gehört z. B. eine Reduzierung der Zahl der Toten und Schwerverletzten bei aktiven und passiven Straßenverkehrsteilnehmern um 40 %. Ferner werden eine Verdopplung der Anzahl von Bus-, Straßenbahn- und Bahnpassagieren sowie eine Steigerung der Finanzierung von fußgänger- und fahrradfreundlichen Verkehrskonzepten um 20 % angeregt. Der Kommission wird aufgegeben, den Fortschritt im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zu überwachen und dem Parlament hierüber einmal jährlich zu berichten.

Der Initiativbericht ist unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0260+0+DOC+XML+V0//DE> im Internet abrufbar. (NH)

REGI-Ausschuss: Positionspapier zur Zukunft der Kohäsionspolitik an Barroso versandt

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause genehmigte der Ausschuss für regionale Entwicklung des Europäischen Parlaments (REGI-Ausschuss) am 13. Juli das von einer informellen Arbeitsgruppe des Ausschusses erarbeitete Positionspapier zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik. Es handelt sich dabei um ein unter den Fraktionen abgestimmtes Dokument, welches die Standpunkte des REGI-Ausschusses widerspiegelt, ohne jedoch in der jetzigen Phase der Debatte schon ins Detail eintreten zu wollen. Wie in der Sitzung angekündigt wurde es mit Schreiben vom 15. Juli an Kommissionspräsident Barroso versandt. Überdies erhalten der Präsident des Europäischen Rates, der des Rates und der des Europäischen Parlaments das an den Kommissionspräsidenten gerichtete Schreiben nebst seiner Anlage zur Kenntnis.

Zum Hintergrund: Im November 2009 hatte der REGI-Ausschuss eine informelle Arbeitsgruppe zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik eingesetzt. Mit dieser wird ein doppeltes Ziel verfolgt. Einerseits soll die Arbeit der von der Kommission eingesetzten, hochrangigen Expertengruppe begleitet werden. Andererseits soll die Arbeitsgruppe Empfehlungen für den REGI-Ausschuss zu den für die Entscheidung über die zukünftige Kohäsionspolitik wichtigen Themen vorbereiten. Bisher tagte die Arbeitsgruppe fünf Mal. Nach Angaben der Vorsitzenden des REGI-Ausschusses und gleichzeitig Vorsitzenden der o. g. Arbeitsgruppe, Danuta Hübner (EVP, PL), seien in diesen Sitzungen Gespräche mit hochrangigen Beamten der Kommission geführt worden, die u. a. über die Ergebnisse der hochrangigen Expertengruppe zur zukünftigen Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik berichteten.

Positionspapier der Arbeitsgruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik vom Ausschuss genehmigt

Erwartungsgemäß billigten die Mitglieder des REGI-Ausschusses das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Positionspapier. Dieses besteht aus einer – ausdrücklich nicht abschließenden – Liste von 15 Punkten zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik nach 2013, über die Konsens in den Fraktionen besteht. So unterstreicht das Papier eingangs die Bedeutung der Regionalpolitik als eine Politik für das gesamte Unionsgebiet und für alle Regionen. Sie habe sich für den Europäischen Integrationsprozess als wesentlich erwiesen. So handele es sich bei ihr um eine Politik mit europäischem Mehrwert, die Modernisierung und nachhaltiges Wachstum unterstütze und ebenso den Europäischen Solidaritätsgedanken demonstriere.

Kohäsionspolitik unabdingbar für den Erfolg der EU 2020-Strategie – Renationalisierung zurückzuweisen

Das Angehen der lang- und kurzfristigen Herausforderungen, denen sich die EU gegenübersteht, schließe die Annahme der Europa 2020-Strategie ein. Hierin wird der geeignete Rahmen für stabiles und nachhaltiges Wachstum ebenso wie für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa gesehen. Die Anwendung der Kohäsionspolitik sei unabdingbar für den Erfolg der Strategie. Das Positionspapier unterstreicht jedoch die Eigenständigkeit dieser Politik, die einen Rahmen für die Bildung von starken Synergien zwischen allen EU-Politiken biete (vgl. hierzu auch *Brüssel Aktuell* 25/2010). Darüber hinaus gelte es jeden Versuch einer Renationalisierung der Regionalpolitik zurückzuweisen. Mit Blick auf die Durchsicht des Haushalts und den zukünftigen EU-Finanzrahmen stellt das Papier klar, dass eine finanziell gut ausgestattete Regionalpolitik eine „*Conditio-sine-qua-non*“ zum Erreichen der sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Kohäsion sei.

Förderung polyzentrischer Entwicklung – Stärkung der urbanen Dimension in der Kohäsionspolitik

Territoriale Kohäsion beinhalte einen zielgerichteten Ansatz zu einer territorialen Entwicklung mit Sicherstellung einer polyzentrischen Entwicklung. Es müsse daher u. a. auch eine ausreichende Flexibilität geben, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen und zurückgebliebene Regionen bei ihren Anstrengungen zur Überwindung ihrer sozioökonomischen Schwierigkeiten zu unterstützen. So müssten die Regionen in äußerster Randlage, Grenzregionen, Regionen mit besonderen geographischen Besonderheiten sowie andere Regionen mit besonderen Entwicklungs Herausforderungen auch weiterhin von speziellen Vorschriften profitieren können. Unter Bezugnahme auf die positiven Erfahrungen mit früheren Gemeinschaftsinitiativen spricht sich das Positionspapier in einem gesonderten Punkt auch ausdrücklich für einen fokussierteren Ansatz bezüglich der städtischen Dimension der Kohäsionspolitik aus (vgl. hierzu *Brüssel Aktuell* 5/2010). Städte spielten nicht nur eine dynamische Rolle bei der regionalen Wirtschaftsentwicklung, sondern gäben auch den umliegenden ländlichen Gebieten ökonomische Impulse. So sollten in der nächsten Förderperiode bestimmte Finanzmittel für Investitionen in urbane wie auch sub-urbane Projekte vorgehalten werden. Überdies solle über ein angemessenes Instrument zur Erreichung dieser Ziele nachgedacht werden.

Mehrebenenregieren als ein Schlüsselprinzip

Als eines der Schlüsselprinzipien der Kohäsionspolitik wird das Mehrebenenregieren (Multilevel-Governance, vgl. zur Thematik *Brüssel Aktuell* 7/2010) identifiziert. Es sei wesentlich für die Qualität des Entscheidungsprozesses, der strategischen Planung und der Anwendung der Ziele. So solle in Zukunft ein integrierter Ansatz bei der Politikanwendung verbindlich sein und Subsidiarität, ein besser definiertes Partnerschaftsprinzip und Transparenz als wesentliches Element einer korrekten Anwendung aller EU-Politiken bekräftigt werden.

Für die Beibehaltung der aktuellen Ziele – BIP weiterhin Hauptkriterium für die Einteilung

Überdies enthält das Positionspapier ein klares Bekenntnis zu den aktuellen Zielgebieten. Diese sollen beibehalten werden, die (Europäische) territoriale Zusammenarbeit sogar noch ausgebaut werden, da sie einen eindeutigen EU-Mehrwert aufweise. Die Architektur der Kohäsionspolitik nach 2013 solle ein einfaches, faires und transparentes Übergangsregelwerk (vgl. ähnlich *Brüssel Aktuell* 14/2010) bieten und die vergangenen Erfahrungen und neuesten Trends in der sozialen und wirtschaftlichen Situation der betreffenden Regionen berücksichtigen. Diese Regionen sollten ebenso in die Lage versetzt werden, den eingeschlagenen Weg zu Wachstum und Entwicklung fortzusetzen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) solle als Hauptkriterium für die Förderfähigkeit aus Mitteln der Regionalpolitik bleiben. Doch solle nach der im Positionspapier vertretenen Auffassung den nationalen Behörden Raum gelassen werden, auch den spezifischen Merkmalen der Regionen und Städte Rechnung zu tragen.

Votum für den Verbleib des Europäischen Sozialfonds in der Kohäsionspolitik

Des Weiteren wird in dem Positionspapier der Verbleib des Europäischen Sozialfonds in der Kohäsionspolitik gefordert. Dieses hatte die Vorsitzende des REGI-Ausschusses Hübner jüngst auch in einem Brief an Kommissionspräsident Barroso gefordert. Dies ist jedoch in der Brüsseler Debatte nach wie vor umstritten (vgl. *Brüssel Aktuell* 26/2010). In Bezug auf die ländliche Entwicklung im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik spricht sich das Papier für eine Koordinierung mit den kohäsiven Entwicklungszielen sowie eine Bewirtschaftung auf regionaler Ebene aus.

Vereinfachung des Systems gefordert – stärkere Nutzung anderer Finanzinstrumente

Die Kohäsionspolitik nebst ihres Umsetzungssystems müsse außerdem ergebnisorientierter gestaltet werden sowie eine optimale Balance zwischen der Qualität der Durchführung und Finanzkontrolle schaffen. Ferner habe eine Vereinfachung der Politikanwendung gepaart mit einer Vereinfachung der nationalen und regionalen Verfahren weiter zu erfolgen. Kohäsionspolitik müsse insofern zu einer nutzerfreundlicheren Politik werden. Ferner wird in dem Positionspapier eine stärkere Nutzung der Instrumente des sog. Financial Engineerings, revolvingender Fonds, globalen Darlehen sowie ein einfacherer Zugang zu Risikokapital und Mikrofinanzierung favorisiert (vgl. auch *Brüssel Aktuell* 24/2010). So sollen die Mitgliedstaaten stärkeren Gebrauch von den zugänglichen technischen Unterstützungsmöglichkeiten machen, um die Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden sowie anderer Akteure, wie u. a. KMUs, zu fördern.

Nächste Schritte und weiterführende Informationen

Das Positionspapier wird die Grundlage für weitere Diskussionen im REGI-Ausschuss im September bilden. So soll es Ausgangspunkt für den Entwurf eines Entschließungsantrags des EP zur zukünftigen Ausrichtung der Kohäsionspolitik sein (mit Blick darauf wurden bereits Änderungsanträge angekündigt). Angestrebt sei – den Ausführungen der ehemaligen Kommissarin für Regionalpolitik Hübner zufolge – eine solche Entschließung des Parlaments bereits im Oktober im Plenum zeitgleich mit der geplanten mündlichen Anfrage an die Kommission zur Zukunft der Kohäsionspolitik zu behandeln. Der Brief an Kommissionspräsident Barroso sowie das Positionspapier zur Zukunft der Kohäsionspolitik sind unter <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201007/20100716ATT79050/20100716ATT79050EN.pdf> in englischer Sprache abrufbar. (Ec)

II. Aus der Kommission

Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die nächsten zehn Jahre vorgestellt

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 20. Juli eine Mitteilung zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 35/2009). Mit dieser möchte sie für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit bis 2020 einen allgemeinen Regelungsrahmen sowie ambitionierte Ziele vorgeben, nach denen sich die nationalen oder lokalen Strategien richten sollen. Durch die aufgeführten Maßnahmen soll die Gesamtzahl der Unfalltoten im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2020 halbiert werden.

Durch die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten werde die Gesamtleistung des Verkehrssystems verbessert, weshalb der höchste Standard für die Straßenverkehrssicherheit in ganz Europa anzustreben sei. Die Mitteilung mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011-2020“ schlägt sieben Ziele samt Maßnahmen vor, um diese zu erreichen. Die Maßnahmen sollen dabei gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf der jeweils zweckmäßigsten Ebene und mit den jeweils geeignetsten Mitteln nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung durchgeführt werden. Die Sicherheit im Straßenverkehr soll auch in dem nächsten Weißbuch zur Verkehrspolitik 2010-2020 eine wichtige Rolle spielen.

Nach Ansicht der Kommission hängt die Wirksamkeit der Politik für Sicherheit im Straßenverkehr letztlich vom Verhalten der Verkehrsteilnehmer ab. Daher hält sie Maßnahmen in den Bereichen Verkehrserziehung, Fahrausbildung/Fahrtraining und Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften für unerlässlich. Daneben sollen Fahrzeuge und Infrastruktur so ausgelegt sein, dass Fehlverhalten vermieden wird bzw. die Folgen eines solchen Fehlverhaltens für die Verkehrsteilnehmer begrenzt sind. Dabei soll zur Umsetzung der Maßnahmen vorrangig ein strukturierter Rahmen für eine offene Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geschaffen sowie die Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Ferner soll eine Strategie für „Verletzung und Erste Hilfe“ die Zahl der Verletzten im Straßenverkehr senken.

Ziele zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr

Im Einzelnen schlägt die Kommission vor, die Verkehrserziehung sowie die Fahrausbildung bzw. das Fahrtraining zu verbessern und im Rahmen eines Gesamtprozesses als lebenslanges Lernen zu begreifen. Dieses Ziel könne durch die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für Straßenverkehrssicherheit in den Bereichen Verkehrserziehung sowie Fahrausbildung und Fahrtraining erreicht werden.

Als zweites Ziel sollen Straßenverkehrsvorschriften verstärkt durchgesetzt werden. Dabei soll eine Strategie zu einer grenzüberschreitenden Durchsetzung auf eine verstärkte Koordinierung und gemeinsame Anwendung bester Praktiken sowie einem besseren Informationsaustausch aufgebaut werden. Wirksam sei hier auch eine Koppelung der Kontrollpolitik mit der Aufklärung der Verkehrsteilnehmer. Die Durchsetzung der Verkehrsvorschriften könnten durch Fahrzeugtechniken unterstützt werden. Als Maßnahmen sieht die Mitteilung vor, einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch einzuführen und eine gemeinsame Strategie für die Durchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu erarbeiten. Letztere soll u. a. die Möglichkeit vorsehen, in leichte Nutzfahrzeuge Geschwindigkeitsbegrenzer oder in bestimmten Fahrzeugen (z. B. Schulbussen) verpflichtend eine alkoholempfindliche Wegfahrsperre einzubauen.

Drittes bzw. viertes Ziel der Kommission ist eine sicherere Straßenverkehrsinfrastruktur bzw. sicherer Fahrzeuge. Es soll z. B. gewährleistet werden, dass EU-Mittel nur für Infrastruktur mit bestimmten Sicherheitsstandards gewährt werden. Durch die Einführung sogenannter „kooperativer Systeme“ könnten Fahrzeuge Daten austauschen sowie mit der Infrastruktur und anderen Fahrzeugen interagieren. Hierdurch könne die Gefahr von Unfällen verringert und für einen reibungslosen Verkehrsfluss gesorgt werden. Die Kommission plant Vorschläge zu unterbreiten, um den Fortschritt bei der Fahrzeugsicherheit sowie eine schrittweise Harmonisierung und Verschärfung der technischen Überwachung zu fördern.

Dies geht in das fünfte Ziel, die Förderung der Nutzung moderner Technologie für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, über. Intelligente Verkehrssysteme können nach der Mitteilung eine erhebliche Rolle bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit spielen. Gedacht werden kann hier an eine Nachrüstung von Fahrzeugen mit fortschrittlichen Fahrerassistenzsystemen oder an die Einführung eines Systems für effektivere und schnellere Rettungsmaßnahmen, wie z. B. der Einführung des bordseitigen europaweiten Notrufsystems. Zusätzlich sollen – als sechstes Ziel – die Notfalldienste und Dienste für die Betreuung von Verletzten verbessert werden. Insbesondere sollen Maßnahmen eingeleitet werden, um den Schweregrad der Verletzungen zu verringern. Hierzu möchte die Kommission eine globale Strategie vorschlagen.

Das siebte Ziel möchte schwächere Straßenverkehrsteilnehmer, wie Motorradfahrer, Fußgänger, Radfahrer oder ältere Menschen, schützen. U. a. sollen technische Normen für den Schutz solcher Verkehrsteilnehmer weiterentwickelt und die Einrichtung geeigneter Infrastrukturen gefördert werden. Daneben soll die Information, die Kommunikation und der Dialog zwischen den Straßenverkehrsteilnehmern und den zuständigen Behörden ausgebaut werden.

Die Mitteilung ist unter http://ec.europa.eu/transport/road_safety/pdf/com_20072010_de.pdf verfügbar. (NH)

Konsultation zu Pensions- und Rentensystemen gestartet

Am 7. Juli veröffentlichte die EU-Kommission das Grünbuch mit dem Titel „Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“, welches die Grundlage für eine nunmehr angelaufene Konsultation bildet. Viele Mitgliedstaaten reformieren derzeit ihre Pensions- und Rentensysteme, die aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung unter Druck geraten sind. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise hat diese Probleme noch verstärkt. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Kommission mit dem Grünbuch das Ziel, eine offene Debatte über die Frage zu eröffnen, wie angemessene, nachhaltige und sichere Pensionen und Renten gewährleistet werden können und wie die EU die nationalen Bemühungen am besten unterstützen könne. Jedermann kann sich bis zum 15. November 2010 an der Konsultation beteiligen.

Schon Kommissionspräsident Barroso (P) habe in seinen politischen Leitlinien (vgl. *Brüssel Aktuell* 29/2009) die Bedeutung von angemessenen und nachhaltigen Pensionen und Renten für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts unterstrichen. Die Kommission erkennt jedoch in ihrem Grünbuch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Pensionen und Renten ausdrücklich an. Allerdings konstatiert sie auch, dass die nationalen Vorsorgesysteme auf EU-Ebene durch zahlreiche Maßnahmen gestützt würden. Dem Grünbuch liege ein Ansatz zugrunde, der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzmarktpolitik integriere und die Verbindungen und Synergien zwischen den Pensionen bzw. Renten und der Europa 2020-Strategie schaffe.

Herausforderungen in der Zukunft

Zu den wichtigsten Herausforderungen, denen sich die EU in Zukunft gegenübersteht, gehört der Kommission zufolge die demographische Alterung. Zudem führten lange Ausbildungszeiten zu einem späteren Eintritt ins Berufsleben, die vorherrschende Arbeitsmarktpolitik demgegenüber zu einem früheren Beginn des Ruhestandes. Die Kommission prognostiziert, dass dieser Trend zukünftig finanziell nicht haltbar sei. Ungeachtet dessen würde sich aufgrund des langjährigen Trends der gesellschaftlichen Veränderungen zukünftig u. a. der Bedarf an formellen Pflegeleistungen erhöhen, die sonst in den Familien erbracht worden seien. Eine weitere bedeutende Herausforderung bildeten die Änderungen in den Pensions- und Rentensystemen (Die Kommission verwendet für beide auch den Oberbegriff „Vorsorgesysteme“.). Viele Mitgliedstaaten hätten eine Umstellung von Systemen mit meist nur einer Säule auf Systeme mit mehreren Säulen vorgenommen, indem zu den gesetzlichen umlagefinanzierten Pensionen und Renten, kapitalgedeckte private Modelle vermehrt hinzugekommen seien. Die Finanz- und Wirtschaftskrise habe die grundlegende Alterungsproblematik noch deutlich verschärft. Mit Blick hierauf führt die Kommission an, dass die Konzeption, die Regelung und die Investitionsstrategie von Pensionsfonds entscheidend seien. Nicht zuletzt auf zukünftige Renten und Pensionen werde sich die Krise noch auswirken, da viele Beschäftigte wegen Arbeitsplatzverlust oder Kurzarbeit nicht so viel in die Kassen haben einzahlen können.

Prioritäten für die Modernisierung der Pensions- und Rentenpolitik in der EU

Die Kommission identifiziert als übergeordnetes Ziel der Pensions- und Rentenreformen die Schaffung von angemessenen und nachhaltigen Altersversicherungssystemen. Die Vorsorgesysteme hätten den Zweck ein angemessenes Ruhestandseinkommen zu gewährleisten. Allerdings hätten die bisherigen Reformen den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit gelegt. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang wissen, wie die EU die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Stärkung der Angemessenheit von Vorsorgesystemen unterstützen könne. Sie fragt überdies, ob die EU klarer definieren solle, was unter einem angemessenen Ruhestandseinkommen zu verstehen sei. Überdies seien zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die Systeme auf eine nachhaltigere Basis zu stellen und auf diese Weise zu einer langfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu kommen. Die Kommission interessiert daher die Einschätzung zu der Frage, ob der bestehende EU-Rahmen für Pensionen ausreichend sei, um nachhaltigere öffentliche Finanzen zu gewährleisten.

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Dauer des Arbeitslebens und Ruhestand

Nach Auffassung der Kommission würde Angemessenheit und Nachhaltigkeit gefördert, wenn gewährleistet sei, dass sich die im Ruhestand verbrachte Zeit im Vergleich zur Dauer des aktiven Erwerbslebens nicht weiter verlängere. Ein einheitliches Pensionsantritts- bzw. Renteneintrittsalter sei jedoch wegen des unterschiedlichen Arbeitsmarkteintrittsalters und des Gesundheitszustandes von

Beschäftigten in verschiedenen Berufen seit jeher umstritten. Die meisten Mitgliedstaaten würden dieser Herausforderung durch Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie durch einzelfallbezogene Angebote für einen vorzeitigen Wechsel in den Ruhestand angehen. Diese Bemühungen würden durch die EU-Strategie für Gesundheit und Sicherheit unterstützt (vgl. zur Strategie *Brüssel Aktuell* 6/2007). Die Kommission möchte u. a. erfahren, wie ein effektives Pensions- bzw. Renteneintrittsalter am besten erreicht werden und wie die Anhebung des Pensions- bzw. Rentenalters dazu beitragen könne. Zudem bittet sie um Ideen, wie die Europa 2020-Strategie zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit, zur Demonstration ihrer Vorteile für die Wirtschaft und des Stopps der Altersdiskriminierung genutzt werden könne.

Mobilitätshindernisse in der EU

Die Kommission identifiziert zudem verschiedene Mobilitätshindernisse in der EU. Die ersten Erfahrungen mit der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Richtlinie) zeigten nämlich, dass transnationale Aktivitäten nach wie vor auf beträchtliche Hindernisse stießen. Der Binnenmarkt könne jedoch helfen, den Zugang zu Quellen für ein zusätzliches Ruhestandseinkommen neben der Pension bzw. Rente zu erweitern. Mitunter verlangten einige – wie jüngst im Monti-Bericht (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010) – einen Rechtsrahmen für ein EU-weites System für Privatpensionen und -renten parallel zu den bereits bestehenden als sog. 28. Regime. Die Kommission möchte nunmehr wissen, wie die IORP-Richtlinie zur Verbesserung der Bedingungen für transnationale Angebote geändert werden könne. Mit Blick auf die steigende Arbeitskräftemobilität und die Abhängigkeit von einer größeren Zahl öffentlicher und privater Quellen für das Ruhestandseinkommen, sieht die Kommission einen Vorteil in der Schaffung eines Aufzeichnungssystems auf EU-Ebene, welches den mobilen Arbeitskräften helfen könnte, den Überblick über die Pensions- und Rentenansprüche zu behalten. Die Kommission stellt insofern u. a. die bedeutsame Frage, ob die EU die Frage der Übertragbarkeit der Rentenansprüche noch einmal prüfen solle oder ob die Mindeststandards für den Erwerb und die Wahrung zuzüglich eines Aufzeichnungsdienstes für alle Arten von Pensions- und Rentenansprüchen besser wären.

Sichere, transparentere Pensionen und Renten mit einem Mehr an Bewusstsein und Information

Mit Blick auf die Verschiebung von (Pensions- und Renten-) Modellen mit einer Säule zu Modellen mit mehreren Säulen sowie von einfachen zu komplexen Pensions- und Rentenpaketen, reiche der gegenwärtige, fragmentierte und unvollständige Rahmen möglicherweise nicht mehr aus. So stelle sich u. a. die Frage, ob die derzeitigen EU-Bestimmungen überprüft werden müssten, um eine einheitliche Regulierung und Aufsicht für kapitalgedeckte Vorsorgemodelle und -produkte zu gewährleisten. Zudem hebt die Kommission hervor, dass der Trend hin zu beitragsorientierten Modellen die Notwendigkeit transparenter und klarer Kommunikation unterstreiche. In diesem Zusammenhang könne nach Auffassung der Kommission auch über die Vorteile einer automatischen Mitgliedschaft mit Opt-out-Klauseln nachgedacht werden. Auf der anderen Seite könnten die Mitgliedstaaten aber auch überlegen, einen zuverlässigen Vorsorgeberatungsdienst einzurichten. Demgemäß fragt die Kommission u. a. nach Gründen, die aktuellen Mindestanforderungen an die Informationspflicht für Vorsorgeprodukte zu modernisieren.

Konsultationsfrist, weitere Informationen und nächster Schritt

Alle Interessierten können ihre Antworten zu den im Grünbuch gestellten Fragen zusammen mit ggf. zusätzlichen Bemerkungen noch bis zum **15. November 2010** übermitteln. Die Kommission bittet um die Benutzung des englischen Online-Fragebogens (<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=pensions>), wobei sich die deutsche Übersetzung der Fragen unter den jeweiligen Abschnitten im Grünbuch befinde. Dieses ist unter <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=5551&langId=de> abrufbar. Weitere Informationen, u. a. ein Informationsblatt für Bürger in deutscher Sprache, sind erhältlich unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=839&furtherNews=yes>. Nach Auswertung der Beiträge beabsichtigt die Kommission, eine Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse zu veröffentlichen. (Ec)

III. Aus dem Gerichtshof

Schwellenwertüberschreitung bejaht - Kommunale Entgeltumwandlung EU-vergabepflichtig

In seinem Urteil vom 15. Juli bzgl. des Abschlusses kommunaler Rahmenvereinbarungen über betriebliche Altersvorsorge in Form der sog. Entgeltumwandlung (C-271/08) gibt der Europäische Gerichtshof in Teilen der Klage der EU-Kommission statt und bestätigt in bestimmten Fällen einen Verstoß gegen das EU-Vergaberecht. Entgegen der Empfehlung von Generalanwältin Verica Trstenjak (SLO) in ihren Schlussanträgen (vgl. *Brüssel Aktuell* 17/2010), die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen, sehen die Luxemburger Richter den Kommissionsnachweis hinsichtlich der Schwellenwertüberschreitung – zumindest dem Grunde nach – als erbracht an. Damit hat sich auch die letzte kommunale Hoffnung in Luft aufgelöst, da die tarifvertraglich determinierte Rahmenvereinbarungen selbst bereits von Trstenjak nicht grundsätzlich dem Geltungsbereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und mithin den sie durchführenden Vergaberichtlinien entzogen wurde, was nunmehr der EuGH bekräftigt. Folglich stellt das Urteil v. a. größere Kommunen mit einer Beschäftigtenzahl oberhalb bestimmter Grenzwerte vor die Herausforderung, bzgl. ihrer künftigen Vergabepraxis in diesem nunmehr vergaberechtsrelevanten Bereich umzudenken.

Im Mittelpunkt des Verfahrens steht ein zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. abgeschlossener Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA). Abweichend von den allgemeingesetzlichen Bestimmungen betrieblicher kapitalgedeckter Altersversorgung regelt TV-EUmw/VKA, bei welchen Versorgungsträgern und nach welchen Modalitäten die Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen (sog. Entgeltumwandlung) im kommunalen Bereich zu erfolgen hat. So nennt der dortige § 6 explizit die öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen sowie die Sparkassen Finanzgruppe und die Kommunalversicherer als mögliche Versorgungsträger. Gemäß dem TV-EUmw/VKA schließen die kommunalen Arbeitgeber in einem ersten Schritt Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren dieser tarifvertraglich bestimmten Versorgungsträger ab. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten typischer Weise die Konditionen, zu denen die Arbeitnehmer sich dann in einem zweiten Schritt individuell für eine Entgeltumwandlung entscheiden können. Im Vorverfahren beanstandet die EU-Kommission im Wesentlichen die Vereinbarkeit dieser getroffenen Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger mit den Richtlinien 92/50/EWG bzw. 2004/18/EG (im Folgenden: Richtlinien). Insbesondere schränke die tarifvertragliche Klausel die kommunalen Arbeitgeber bei der Auswahl der Versorgungsträger richtlinienwidrig ein. Nach Ansicht der deutschen Bundesregierung hingegen falle die Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger erst gar nicht unter die Richtlinien, sondern sei vielmehr im Licht der Tarifautonomie zu werten.

EuGH bejaht Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts auf tarifvertragliche Rahmenvereinbarungen

Die Luxemburger Richter stellen zunächst fest, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarungen dem Anwendungsbereich der Richtlinien nicht grundsätzlich entzogen ist. Zwar erkennen sie unter Verweis auf den durch Art. 6 EUV jüngst mit dem Primärrecht gleichgestellten Art. 28 der EU-Grundrechtscharta den Grundrechtscharakter des Rechts auf Kollektivverhandlungen an und bekräftigen zudem die sozialpolitische Zielsetzung des TV-EUmw/VKA zur Rentensteigerung. Wie bereits in vorangegangenen Urteilen (v. a. C-438/05 „Viking Line“ vom Dezember 2007) entschieden, könnten jedoch beide Punkte als Ganzes gesehen die kommunalen Arbeitgeber nicht ohne Weiteres der Verpflichtung entheben, die Erfordernisse aus den Richtlinien zu beachten, mit denen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im öffentlichen Auftragswesen durchgeführt werde.

Vielmehr müsse die Ausübung des Grundrechts auf Kollektivverhandlungen und die dahinterstehende sozialpolitische Zielsetzung mit den Erfordernissen aus den durch den AEU-Vertrag geschützten Freiheiten, deren Durchführung vorliegend die Richtlinien dienen, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Sinne einer praktischen Konkordanz in Einklang gebracht werden. Diesbezüglich stellt der EuGH zum einen fest, dass die Vorschrift des § 6 TV-EUmw/VKA darauf hinauslaufe, die Anwendung der Richtlinien im Bereich der Altersvorsorge der kommunalen Beschäftigten vollständig und für unbestimmte Zeit auszuschließen. Zum anderen kommen die Richter zu dem Ergebnis, dass sich die Beachtung der Richtlinien als nicht unvereinbar mit der Verwirklichung jener sozialpolitischen Zielsetzung erweise, dass die Tarifparteien in Ausübung ihres Rechts auf Kollektivverhandlungen verfolgten. So könne eine entsprechende Interessensberücksichtigung der

Arbeitnehmer über Mechanismen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen, wie es sich u. a. im deutschen Sozialrecht herausgebildet habe.

Überdies schließe eine Anwendung der Verfahren zur Auftragsvergabe keineswegs aus, den Bietern Bedingungen vorzuschreiben, die die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer widerspiegeln. So hindere nichts in den Richtlinien einen kommunalen Arbeitgeber daran, im Ausschreibungstext die Bedingungen anzugeben, die die Bieter einzuhalten hätten, um die Auslese der an der Entgeltumwandlung interessierten Arbeitnehmer anhand medizinischer Kriterien auszuschließen oder ihnen einen Rahmen zu setzen, eine Eigenschaft, die die Bundesregierung in ihrer Argumentation noch ausschließlich den vorbestimmten Versorgungsträger zugeschrieben hatte. Ablehnend tritt der EuGH schließlich auch dem Argument bzgl. der besonderen Kosteneffizienz und Solidität der vorausgewählten Versorgungsträger gegenüber, da es die Bundesregierung versäumt habe, entsprechend diesbezügliche Effizienznachweise zu erbringen und zudem auf EU-Ebene ausreichende Aufsichtsregelungen zur Solidität von Versorgungsträgern bereits bestünden.

Tatbestandsmerkmale des Öffentlichen Auftraggebers und der Entgeltlichkeit durch EuGH ebenfalls bejaht

Sodann kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarungen die Anwendungsvoraussetzungen der Richtlinien erfüllen. So bejahen die Richter erstens das Vorliegen eines öffentlichen Auftrags, indem sie sich – wie schon Trstenjak – gegen eine funktionale Auslegung des Begriffs des öffentlichen Auftraggebers aussprechen. So hätten die kommunalen Arbeitgeber zumindest indirekt Einfluss auf die Tarifvertragsverhandlungen und demnach auch auf die im TV-EUmw/VKA erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse ausüben können. Auf die wirtschaftlichen Ergebnisse, bzw. genauer das „unmittelbare wirtschaftliche Interesse“, zielt der EuGH zweitens auch bei der Prüfung des Kriteriums der Entgeltlichkeit ab und greift damit interessanterweise einen von ihm erst jüngst im Zusammenhang mit den städtebaulichen Verträgen entwickelten Rechtsbegriff auf (vgl. *Brüssel Aktuell* 11/2010).

Die Unmittelbarkeit des wirtschaftlichen Interesses der kommunale Arbeitgeber sehen die Richter v. a. darin, dass die von den Versorgungsträgern erbrachten Versicherungsdienstleistungen es dem Arbeitgeber ermöglichen, seiner gesetzlichen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden aufgeschobenen Entgeltzahlung nachzukommen und ihn bzgl. der Verwaltung dieser Maßnahme entlasten. Der Umstand, dass die Letztbegünstigten der Versorgungsleistungen die Arbeitnehmer seien, die an dieser Maßnahme teilnehmen würden, sei hingegen nicht geeignet, den entgeltlichen Charakter einer solchen Rahmenvereinbarung in Frage zu stellen.

Schwellenwertberechnung durch die Kommission auch im Prüfungsfokus des EuGH

Hinsichtlich des dritten Tatbestandsmerkmals der Schwellenwertüberschreitung führt der EuGH eingangs aus, dass nicht die reinen Verwaltungskosten, sondern die Versicherungsprämien die relevante Bezugsgröße zur Berechnung der Schwellenwerte darstellten. Weiterhin hält er fest, dass in dieser Fallkonstellation eine genaue Angabe des Gesamtwerts dieser Versicherungsprämien zum Abschlusszeitpunkt der Rahmenvereinbarung regelmäßig unmöglich sei, da die Entscheidung über die spätere Nutzung der Entgeltumwandlung immer dem einzelnen Beschäftigten vorbehalten bleibe. Da zudem auch die Laufzeit einer solchen Vereinbarung mitunter sogar von unbestimmter Dauer sei, würden beide Richtlinien in diesen Fällen vorsehen, den „Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48“ zur Berechnungsgrundlage zu machen.

Daher habe die Kommission in der vorliegenden Rechtssache, wie es die betroffenen kommunalen Arbeitgeber hätten tun müssen, zu Recht ihre Kalkulation zunächst auf eine Schätzung des monatlichen Durchschnittsbetrags der Entgeltumwandlung je Beschäftigten multipliziert mit 48 gestützt. Folgerichtig hätte sie sodann unter Berücksichtigung des hieraus resultierenden Zwischenergebnis ermittelt, wie viele Beschäftigte sich individuell an der Entgeltumwandlung beteiligen mussten, um den maßgebenden Schwellenwert zu erreichen. Verfahrensrichtig habe sie schließlich auf Grundlage einer Schätzung der Beteiligungsquote der Beschäftigten an der Entgeltumwandlung die kritische Größe ermittelt, jenseits deren die kommunalen Arbeitgeber Rahmenvereinbarung über den Schwellenwert geschlossen hätten.

EuGH hält Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Versorgungsträgern für unbeachtlich

An dieser Stelle weist der EuGH sodann auch das entscheidende Argument der Bundesregierung zurück, die Kommission habe es bei ihren Berechnungen zu Unrecht unterlassen, den bereits im

vorprozessualen Verfahren hervorgehobenen Umstand zu berücksichtigen, dass eine Reihe kommunaler Arbeitnehmer für die Durchführung der Entgeltumwandlung auf der Ebene ihrer eigenen Behörde oder ihres eigenen Betriebs mehrere Verträge mit einzelnen Versorgungsträgern geschlossen hätten. Damit setzen sich die Luxemburger Richter – zum Bedauern aus kommunaler Sicht – auch über die Forderung von Trstenjak hinweg, die Kommission hätte diesen Hinweis der Bundesregierung im Vorfahren zum Anlass nehmen müssen, zu klären, ob hierin überhaupt ein Umgehungstatbestand hinsichtlich der Schwellenwertgrenze zu sehen sei. So war sie noch – kommunalfreundlich – davon ausgegangen, dass die Kommission voreilig Klage erhoben hätte, wodurch sich die Bundesregierung in der gerichtlichen Phase zunächst gehalten gesehen hätte, auf Sachverhaltsebene den statistischen Vorgaben der Kommission zu widersprechen. Damit sei diese Ungewissheit auf die mangelhafte Beweisführung der Kommission zurückzuführen gewesen, womit diese die ihr obliegende Beweispflicht bzgl. der Schwellenwertüberschreitung nicht erfüllt hätte.

Nach Ansicht der Luxemburger Richter habe dieser Umstand hingegen die Kommission keineswegs veranlassen müssen, den geschätzten Auftragswert anhand jeder einzelnen vom kommunalen Arbeitgeber geschlossenen Rahmenvereinbarung zu berechnen. So gehe – welche Gründe auch immer die kommunalen Arbeitgeber veranlasst hätten, diese Praxis anzuwenden – schon aus dem Wortlaut der Richtlinien, der die allgemeine Regelung für die Berechnung des geschätzten Werts eines öffentlichen Auftrags festlege, hervor, dass Grundlage für diese Berechnung der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlende „Gesamtwert“ dieses Auftrags sei. Im vorliegenden Fall müsse daher die maßgebende Berechnung auf dem geschätzten Gesamtwert der mit der Entgeltumwandlung in Zusammenhang stehenden Versicherungsprämien beruhen.

Eine wie von der Bundesregierung empfohlene Berechnung würde hingegen bei einem solchen Auftrag zu einer künstlichen Aufspaltung dieses Auftrags führen und diesen damit dem Anwendungsbereich der Vergabevorschriften unzulässigerweise entziehen. Zudem würde bei einer solchen Berechnung der Grundsatz der Rechtssicherheit verkannt. So könne zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser etwaigen einzelnen Rahmenvereinbarungen deren Einzelwert nicht einmal geschätzt werden, da nicht auch nur annähernd vorhersehbar sei, in welchem Verhältnis die spätere Entscheidung der einzelnen Beschäftigten, die sich an der Entgeltumwandlung beteiligen möchten, auf die einzelnen betroffenen Versorgungsträger fallen würden. Dies könne somit dazu führen, die Gesamtheit dieser Rahmenvereinbarungen dem Anwendungsbereich der Vergabevorschriften zu entziehen, während sich anschließend herausstellen könnte, dass der Wert einiger dieser Rahmenvereinbarungen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Beschäftigten und der Höhe der gezahlten Versicherungsprämien den maßgebenden Schwellenwert überschreite.

Korrektur nur mit Blick auf Beschäftigtenzahl der betroffenen Kommunen durch den EuGH vorgenommen

Kommunalfreundlich einlenkend verweist der EuGH lediglich darauf, dass die Kommission bei der Schwellenwertberechnungen auf den gesamten von ihrer Klage erfassten Zeitraum die Zahlen für das Jahr 2006 verwendet habe. Damit habe sie den Umstand verkannt, dass die kommunalen Arbeitgeber, die in den Jahren 2004 oder 2005 streitige Rahmenvereinbarungen geschlossen hätten, den betreffenden Auftrag nur auf der Grundlage der Schätzungen für das eine oder für das andere dieser beiden Jahre hätten bewerten können. Es wäre daher Sache der Kommission gewesen, bei ihren Berechnungen für die Jahre 2004 bzw. 2005 die richtigen Zahlen zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Angaben und der anwendbaren Berechnungsmethode sei der behauptete Verstoß für jene Rahmenvereinbarung von Kommunen festzustellen, die im Jahr 2004 mehr als 4.505, im Jahr 2005 mehr als 3.133 und in den Jahren 2006 sowie 2007 mehr als 2.402 Beschäftigte hatten.

Durch das nunmehr ergangene Urteil des EuGH (einzusehen unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0271:DE:HTML>) dürfte künftig insbesondere für größere Kommunen mit einer Beschäftigtenzahl oberhalb der genannten Grenzwerte ein Umdenken im Hinblick auf eine künftig EU-rechtskonformen Vergabepaxis in diesem Bereich angezeigt sein. Dabei sei aber auch für kleinere Kommunen mit niedriger Beschäftigtenzahl darauf hingewiesen, dass sich mit Blick auf das grundsätzliche Bejahren der Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts auf tarifvertragsrechtliche Rahmenvereinbarungen bzgl. der kommunalen Entgeltumwandlung auch unterhalb der Schwellenwerte bereits ein allgemeines Transparenzgebot und Diskriminierungsverbot aus dem EU-Primärrecht ergibt. (Do)

Beschränkung von Glücksspielen aus sittlichen, kulturellen oder religiösen Gründen

In seinem Urteil vom 8. Juli kam der Europäische Gerichtshof in der verbundenen Rechtssache C-447/08 und C-448/08 zu dem Ergebnis, dass auch kulturelle, sittliche oder religiöse Gründe eine Begrenzung von Glücksspielen rechtfertigen können. Voraussetzung ist lediglich, dass die Beschränkungen verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind.

In dem zugrunde liegenden Ausgangsverfahren wurden zwei schwedische Chefredakteure, die für die Herausgabe von jeweils einer Zeitschrift verantwortlich sind, strafrechtlich zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie Werbeanzeigen für Glücksspiele veröffentlichten. Ihnen wurde vorgeworfen, in illegaler Weise und zu Erwerbszwecken die Teilnahme von Personen, die in Schweden wohnen, an im Ausland veranstalteten Glücksspielen gefördert zu haben. Das schwedische Recht verbietet sowohl die Teilnahme an im Inland ohne Genehmigung veranstalteten Lotterien, als auch die Förderung von im Ausland veranstalteten Lotterien. Das in der Sache letztinstanzliche Gericht legte das Verfahren dem EuGH vor.

Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass eine nationale Regelung, die eine an die eigene Bevölkerung gerichtete Werbung für Glücksspiele verbietet, die von privaten Anbietern in anderen Mitgliedstaaten zu Erwerbszwecken veranstaltet werden, den freien Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 49 EG beschränkt. Die schwedische Vorschrift möchte sicherstellen, dass Verbraucher nur im Rahmen des auf nationaler Ebene genehmigten Systems an Glücksspielen teilnehmen. Insbesondere sollen private Erwerbsinteressen von diesem Sektor ausgeschlossen werden. Hierdurch besteht eine Beschränkung der Freiheit in Schweden wohnender Personen, über das Internet Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden. Ferner wird die Freiheit der Glücksspielanbieter aus anderen Mitgliedstaaten vermindert, ihre Dienstleistung in Schweden zu erbringen.

Rechtfertigung durch kulturelle, sittliche oder religiöse Erwägungen

Allerdings können solche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit durch kulturelle, sittliche oder religiöse Erwägungen gerechtfertigt werden. Dabei ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben. Insbesondere steht es ihnen frei, die Ziele ihrer Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele festzulegen und das angestrebte Schutzniveau genau zu bestimmen. Voraussetzung ist nun, dass die eingeführten Beschränkungen verhältnismäßig sind und nicht diskriminierend angewandt werden. Folglich müssen die nationalen Bestimmungen zur Verwirklichung der legitimen Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

Im Einzelnen stellen die Richter fest, dass das Ziel, die Veranstaltung von Glücksspielen zu Erwerbszwecken strengen Beschränkungen zu unterwerfen, von der Rechtsprechung bereits anerkannt wurde. Dabei können die Mitgliedstaaten, die Veranstaltung von Glücksspielen beschränken und öffentlichen oder karitativen Einrichtungen anvertrauen. Nach der schwedischen Gesetzgebung ist der Ausschluss privater Erwerbsinteressen vom Glücksspielsektor ein grundlegendes Prinzip. Insbesondere soll vermieden werden, dass Lotterien ausschließlich auf gewerblicher Grundlage und von privaten Veranstaltern betrieben werden, denen die Erträge aus dieser Tätigkeit selbst zufließen. Aus diesem Grund sieht das nationale Gesetz vor, dass die Veranstaltung von Glücksspielen Einrichtungen vorbehalten wird, die gemeinnützige oder im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgen, mit der Folge, dass Genehmigungen für solche Tätigkeiten ausschließlich öffentlichen oder karitativen Einrichtungen erteilt worden sind.

Förderung von Glücksspielen in anderen Mitgliedstaaten

Hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen stellte der EuGH grundsätzlich fest, dass das Strafrecht nicht die durch das Unionsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken darf. Ebenso dürfen die Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verfolgung von im Allgemeininteresse liegender Ziele anordnen, nicht diskriminierend angewandt werden. Folglich liegt zwingend eine Diskriminierung – und damit ein Verstoß gegen Art. 49 EG – vor, wenn sich Personen, die in Schweden ohne Genehmigung veranstaltete Glücksspiele fördern, weniger streng sanktioniert werden als Personen, die im Ausland veranstaltete Glücksspiele bewerben. Dies zu überprüfen, ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts.

Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> nach Eingabe eines der oben genannten Aktenzeichen nachgelesen werden. (NH)

IV. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

In den vergangenen Wochen gab es folgende kommunalrelevante Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union:

Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 185 vom 24. Juni 2010, S. 1
- Bezug *Brüssel Aktuell* 24/2010 (Depeschen)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/16/10 — Programm „Jugend in Aktion“ — Aktion 4.6 — Partnerschaften

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 164 am 24. Juni 2010, S. 21
- Bezug *Brüssel Aktuell* 26/2010 (EU-Förderprogramme)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. April 2009 zu dem Grünbuch über die künftige Politik im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (2008/2218(INI))

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 184 E vom 8. Juli 2010, S. 35
- Bezug *Brüssel Aktuell* 16/2009 (Aus dem Parlament)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 zu einem Aktionsplan zur Mobilität in der Stadt (2008/2217(INI))

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 184 E vom 8. Juli 2010, S. 43
- Bezug *Brüssel Aktuell* 5/2009 (Aus dem Parlament)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (KOM(2008)0780 – C6-0413/2008 – 2008/0223(COD))

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 184 E vom 8. Juli 2010, S. 263
- Bezug *Brüssel Aktuell* 16/2009 (Aus dem Parlament)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (KOM(2008)0817 – C6-0469/2008 – 2008/0237(COD))

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 184 E vom 8. Juli 2010, S. 312
- Bezug *Brüssel Aktuell* 17/2009 (Aus dem Parlament)

Die aktuellen und früheren Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union sind in den Formaten tif, pdf und/oder html auf der Website verfügbar und können mit den Suchfunktionen abgerufen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>. (Do)

V. EU-Depeschen

Plenum verabschiedet Grünbuch-Bericht über die Bewirtschaftung von Bioabfällen: Am 6. Juli bestätigte das Plenum des Europäischen Parlaments die Zustimmung des Umwelt-Ausschusses zu dem Bericht von José Manuel Fernandes (EVP, P) über die Bewirtschaftung von Bioabfällen als Antwort auf das einschlägige Grünbuch der Kommission aus dem Jahr 2008 (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 20/2010). Die EU-Kommission wird in dem Bericht aufgefordert, für die Mitgliedsstaaten verbindliche Zielvorgaben vorzuschlagen, die die Deponierung und Verbrennung von Bioabfällen begrenzen. Die Kommission soll außerdem untersuchen, welche Anreizsysteme geschaffen werden könnten, um Technologien für eine sachgerechte Bioabfallbewirtschaftung zu entwickeln und einzusetzen. Der Berichtsentwurf ist unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0264+0+DOC+XML+V0//DE> zu finden. (Pr/Do)

Die EU-Kommission startete kürzlich eine **Online-Konsultation zur Überprüfung der UVP-Richtlinie**. Ziel des Fragebogens ist es, ein Meinungsbild über die Anwendung und Praktikabilität der Richtlinie zu erhalten. Ebenso möchte die Kommission wissen, ob die Richtlinie novelliert bzw. welche Bereiche überarbeitet oder angepasst werden sollen. Kommunen, Bürger und Organisationen können sich an der Konsultation noch bis zum **24. September 2010** beteiligen. Der Fragebogen ist in deutscher Sprache unter http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/services_directive_en.htm abrufbar. (NH)

Neue Broschüre beleuchtet integrierten Ansatz der Regionalpolitik: Am 9. Juli veröffentlichte die EU-Kommission ein neues Heft aus ihrer vierteljährlich erscheinenden Broschürenreihe „Panorama“. Die Sommerausgabe mit dem Titel „Regionalpolitik – ein integrierter Ansatz – Rundumanalyse“ versucht, den Begriff des Integrierten Ansatzes zu erklären, und zeigt anhand von vielen Beispielen, wie eine integrierte Regionalpolitik in der Praxis im Bereich der Stadtentwicklung, bei der Unterstützung von Regionen in äußerer Randlage aussehen kann. Ein Kapitel dieser Ausgabe stellt ausgewählte Projekte aus Bayern vor und soll zeigen, wie integrierte Maßnahmen strukturschwachen Gebieten helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten. Die Broschüre ist auf der Homepage der Generaldirektion Regionalpolitik unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/panorama/pdf/mag34/mag34_de.pdf abrufbar. (Ec)

„Erasmus für junge Unternehmer“ soll zum vollwertigen EU-Aktionsprogramm werden: Wie am Rande der letzten EP-Plenartagung vor der Sommerpause bekannt wurde, beabsichtigt die zuständige Generaldirektion „Industrie und Unternehmen“ der EU-Kommission, das Förderprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ ab 2012 zu einem dauerhaften EU-Aktionsprogramm aufzuwerten. Bislang handelte es sich dabei „lediglich“ um eine Gemeinschaftsinitiative, die insbesondere für die kommunale Wirtschaftsförderung interessant sein kann. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Pilotphase seit Anfang 2009 (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 18/2010) – bislang wurde EU-weit bei rund 2.200 jungen Unternehmern ein Auslandsaufenthalt zum Erfahrungsaustausch gefördert – steht nunmehr mindestens eine Verdreifachung des ursprünglichen Jahresbudgets von rund zwei Mio. € im Raum. Allgemeine Programminformationen finden sich unter <http://www.erasmus-entrepreneurs.eu/index.php>. Ein deutschsprachiger Benutzerleitfaden ist unter http://www.erasmus-entrepreneurs.eu/upload/ERASMUS-GUIDE_DE_V03.pdf verfügbar. (Do)

Neues E-Justiz-Portal der EU gestartet: Am 16. Juli hat das neue E-Justiz-Portal der EU seine Dienste aufgenommen, womit Informationen über das EU-Recht nunmehr leichter zugänglich sind. Unter <https://e-justice.europa.eu/home.do?action=home&lang=de&suffix=4> finden in der Rechtsanwendung tätige Personen, aber auch Bürger und Bürgerinnen, schnell und einfach Antworten auf zahlreiche Rechts- und Praxisfragen in 22 offiziellen EU-Sprachen. Das Portal soll dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis für die 27 unterschiedlichen Rechtssysteme in der EU zu vergrößern und einen einheitlichen europäischen Rechtsraum zu schaffen. (Do)

VI. In eigener Sache

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser von *Brüssel Aktuell*,

auf Grund der Sommerpause und den damit verbundenen Ferien in den Europäischen Institutionen erscheint die nächste Ausgabe von *Brüssel Aktuell* am 3. September 2010. Wir wünschen erholsame Sommerferien!